

Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Antragsteller ist kein Pyrotechniker)

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV **zur Verwendung** von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV **zum Erwerb** von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2

**Erstattung der Anzeige mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrand des Feuerwerks.
Im Vordruck ist zutreffendes anzukreuzen bzw. ausfüllen**

1. Antragsteller/-in und Feuerwerk abbrennende Person

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Adresszusatz
Personalausweis- bzw. Passnummer, ausstellende Behörde	
Telefon/E-Mail	

2. Nachweis über den Versicherungsschutz

Versicherungsnachweis in Form einer Haftpflichtversicherung (Kopie beilegen):	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
---	--

3. Angaben zum Feuerwerk

Abbranddatum:	Abbrandzeit: (von- bis):
Ort: (Angabe von Gemarkung und Fl.-Nr., Skizze mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Schutzabständen - evtl. unter Verwendung von Cardo oder GoogleMaps)	
Begründeter Anlass des Feuerwerks:	
<input type="checkbox"/> Hochzeit	
<input type="checkbox"/> Ehejubiläum (25, 50, 60, 70, 75 Jahre)	
<input type="checkbox"/> Geburtstagsjubiläum (50, 60, 70, 80, 85, 90 Jahre usw.)	
<input type="checkbox"/> Vereinsjubiläum (25, 50, 75, 100 Jahre usw.)	
<input type="checkbox"/> Veranstaltung im öffentlichen Interesse	
<input type="checkbox"/>	

Beendigung bis spätestens (außer die Satzung der Gemeinde / Stadt regelt etwas anderes):

in den Monaten Januar, Februar, März (MEZ), Oktober (MEZ), November und Dezember: **22.00 Uhr (MEZ)** bzw.

in den Monaten März (MESZ), April, August, September und Oktober (MESZ): **22.30 Uhr (MESZ)**, bzw.

in den Monaten Mai, Juni und Juli: **23.00 Uhr (MESZ)**

(MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit: vom letzten Sonntag im März, 02.00 Uhr MEZ (wird 03.00 Uhr MESZ), bis zum letzten Sonntag im Oktober, 03.00 Uhr MESZ (wird 02.00 Uhr MEZ))

4. Eigentumsrechte

Liegt das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers vor? Wenn zutreffend, Kopie des schriftlichen Einverständnisses beilegen!	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> Nein
--	------------------------------------	--------------------------------------

5. Schutzvorschriften gem. § 23 1. SprengV

Befinden sich lärmempfindliche Objekte wie Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- oder Altersheime, Sanatorien, Theater o. ä. in unmittelbarer Nähe (200m) des Abbrennplatzes?	<input type="checkbox"/> Nein
---	--------------------------------------

<input type="checkbox"/> JA	Genaue Erläuterung (Art, Abstand):
------------------------------------	------------------------------------

Falls ja, liegt die Zustimmung dieser Anlieger zum Abbrennen des Feuerwerks vor? Wenn zutreffend, Kopie des schriftlichen Einverständnisses beilegen!	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> Nein
---	------------------------------------	--------------------------------------

Befinden sich besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (z. B. Wald, Häuser mit Reet- oder Stroheckung, Erntevorräte, Lager für brennbare Flüssigkeiten) innerhalb der notwendigen Schutzbereiche um den Abbrennplatz?	<input type="checkbox"/> Nein
---	--------------------------------------

<input type="checkbox"/> JA	Genaue Erläuterung (Art, Abstand):
------------------------------------	------------------------------------

Befindet sich der Abbrennplatz in unmittelbarer Nähe (200m) von Eisenbahnanlagen oder Bundeswasserstraßen?	<input type="checkbox"/> Nein
--	--------------------------------------

<input type="checkbox"/> JA	Genaue Erläuterung (Art, Abstand):
------------------------------------	------------------------------------

Welche zuständige Behörde wurde daraufhin beteiligt und wurde eine Genehmigung eingeholt? (Bezeichnung, Anschrift, Ansprechpartner – erteilte Genehmigung ist beizufügen)

6. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen

(insbesondere Absperrmaßnahmen, Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und Allgemeinheit)

Bei der Vorbereitung (z.B. In Kenntnis setzen der Nachbarn mittels Handzettel):

Beim Abbrennen (Löschmittel – Feuerlöscher bzw. Wassereimer - sind immer bereitzustellen):
--

Besondere Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zurückschneiden von brandempfindlichem Bewuchs, Befeuchtung):

Hinweise:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 der 1.SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verwendet (abbrennt). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Das Ordnungsamt kann allgemein oder im Einzelfall aus **begründetem Anlass** Ausnahmen vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember zulassen.

Folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen **nicht** erworben bzw. verwendet werden:

1. Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz (BKS),
2. Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
3. Schwärmer und
4. pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.

Achten Sie darauf, dass Feuerlöscher, die zum Einsatz bereitgehalten werden, eine gültige Zulassung haben.

Denken Sie auch an die Haftung für ggf. auftretende Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese abgedeckt sind.

Der Sicherheitsabstand muss mindestens 8 m betragen. Beachten Sie die Angaben auf dem Produkt. Sollte dieser Abstand größer sein, so ist dieser zwingend einzuhalten.

Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden, § 15 Abs. 4 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Deswegen ist ab **Waldbrandstufe 4 kein** Abbrand des Feuerwerks zulässig. Die aktuelle Waldbrandstufe entnehmen Sie <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>.